

15.04.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

A Problem

Die Gemeinden hatten zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen. Sie haben in den Folgejahren jährlich den Stand ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage durch einen Gesamtabschluss nachzuweisen. Dieses Erfordernis konnte bisher von einer Vielzahl von Gemeinden nicht erfüllt werden.

B Lösung

Zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse soll es im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 ausreichend sein, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinnes eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist.

Die betreffenden Gesamtabschlüsse können in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 kann dann verzichtet werden.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 14.04.2015/Ausgegeben: 17.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden können in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob sie das Verfahren zur Bestätigung von Gesamtabschlüssen bestimmter Haushaltsjahre in gekürzter Form durchführen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Entbehrlich, weil nur die Gemeinden und Gemeindeverbände die Adressaten des Gesetzes sind.

I Befristung

Das Gesetz kann mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft treten, weil ein Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 spätestens bis zum 31. Dezember 2016 vom Rat der Gemeinde zu bestätigen und anschließend unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

**Gesetz zur Beschleunigung
der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse**

§ 1

Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre

Der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

Begründung:**1. Zu § 1:**

Die Gemeinden hatten zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen. Sie haben in den Folgejahren ressourcenbezogen und vermögensmäßig Rechenschaft zu legen sowie den Stand ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage durch einen Gesamtabschluss nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 soll es ausreichend sein, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist.

In diese Vereinfachungsmöglichkeit wird jedoch der erste Gesamtabchluss der Gemeinde (2010) nicht einbezogen, denn er stellt, wie die Eröffnungsbilanz zu Beginn des NKF für die folgenden Jahresabschlüsse, die Ausgangsbasis für die „Gesamtwirtschaft“ der Gemeinde dar. Für diese Grundlage der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde muss sichergestellt und gewährleistet werden, dass eine ordnungsgemäße Aufstellung erfolgt ist, die erforderliche Prüfung vollzogen wurde und der Rat den Gesamtabchluss bestätigt hat. Der erste Gesamtabchluss muss auch für die Zukunft sicherstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde geschaffen und vermittelt worden ist.

Auf das weitere Verfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 kann dann verzichtet werden. Die betreffenden Gesamtabchlüsse können in der vom Bürgermeister nach 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

2. Zu § 2:

Redaktionelle Klarstellung zum In-Kraft-Treten des Gesetzes, denn der Rat hat den Gesamtabchluss bis zum 31. Dezember des Folgejahres des Haushaltsjahres nach § 116 Absatz 1 GO NRW zu bestätigen. Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2015 ist daher bis zum 31. Dezember 2016 vom Rat zu bestätigen. Anschließend ist der Gesamtabchluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde nach § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 GO NRW anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt daher Anfang 2017, sodass es keiner längeren Geltungsdauer des Gesetzes bedarf.